



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 3

Neustadt a.d. Waldnaab, den 10. Februar 2010

40. Jahrgang

Inhaltsübersicht

- ✱
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 des Schulverbandes Parkstein
- ✱
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d. Waldnaab
- ✱
- Abfallwirtschaft;
Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS)
- ✱
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf. für das Haushaltsjahr 2009
- ✱
- Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Bestellung eines ehrenamtlichen Archivpflegers
- ✱
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth für das Haushaltsjahr 2010
- ✱
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz für das Haushaltsjahr 2010
- ✱
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Störnstein
- ✱
- Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2010
- ✱
- Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2010
- ✱



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 des Schulverbandes Parkstein

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **276.881,00 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.700,00 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf **253.636,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 festgesetzt auf **153** Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **1.657,75 €**.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf **12.700,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 festgesetzt auf **153** Verbandsschüler.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **83,01 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000,00 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 26.01.2010
Schulverband Parkstein

Schäfer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 284.400 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **237.400 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2010 wird auf **0 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit aus insgesamt **237.400 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2009 besuchten, beträgt 211 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.125,12 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 28.01.2010
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 21.01.2010 Az. 21-941-20/2010 mitgeteilt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Grundschule Altstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altstadt a.d.Waldnaab, 28.01.2010
Schulverband für die Grundschule
Altstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

* * *

Abfallwirtschaft;

Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung vom 31.03.1979, zuletzt geändert am 11.09.2007

1.)
„Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2010 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2010 vom 15.01.2010, Seite 6 und 7.“

2.)
„Die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2010 vom 15.01.2010, Seite 7 und 8.“

3.)
„Die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2010 vom 15.01.2010, Seite 8 und 9.“

Hinweis:

Die Satzungen können unter dem Link http://www.ropf.de/download/amtliche/rabl2010/r2010_01.pdf eingesehen werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, 03.02.2010
Landratsamt
Sachgebiet 35 - Abfallwirtschaft

Wolfgang Scharnagl
Regierungshauptsekretär

* * *

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf. für das Haushaltsjahr 2009

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 02.11.2009, Az. 12-1512-WEN-Z-1-25 festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2009 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2009, S. 97 am 16.11.2009.

Neustadt a.d. Waldnaab, 04.02.2010

Klemens Bodenmeier
Stv. Geschäftsleiter Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.

* * *

Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes

Mit Schreiben der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom 11.01.2010 wurde

Herr Hans Schreyegg

für die Zeit vom 15.01.2010 bis 14.01.2015

zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab bestellt.

Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Amberg Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 03.02.2010
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

* * *

Aufgrund des § 10 i. v. m. § 20 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2010

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

145.247,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

13.523,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 104.927,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	62.683,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	42.244,00 €

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Irchenrieth, 20. Januar 2010

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth-Bechtsrieth

Scharl
Verbandsvorsitzender

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 17 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2010

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

219.435,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

149.979,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 131.671,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Pirk	60 v. H.	79.003,00 €
Gemeinde Schirmitz (siehe Anlage 2)	40 v. H.	52.668,00 €

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 50.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Verbandssatzung wie folgt verteilt.

Gemeinde Pirk	64,7 v. H.	32.350,00 € (Betriebsgebäude)
Gemeinde Schirmitz	35,3 v. H.	17.650,00 € (Betriebsgebäude)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Pirk, 02. Februar 2010

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Pirk-Schirmitz

Balk
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Störnstein

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.689.690,00 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **281.325,00 €**.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf **60.000,00 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 350 v.H. |
| 2. Grundsteuer B für sonstige Grundstücke | 350 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **225.000,00 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 04.02.2010
Gemeinde Störnstein

Damzog
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung

des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab
(Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)

für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	400.500,00 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.000,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

a) im Verwaltungshaushalt auf (Betriebskostenumlage),	315.750,00 €
b) im Vermögenshaushalt auf (Investitionsumlage)	0,00 €

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf festgesetzt.	315.750,00 €
--	--------------

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober 2009) besuchten, umgelegt.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2009 besuchten, beträgt 315 Verbandsschüler.

Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler
auf 1.002,3810 €
festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 21.01.2010 Nr. 21-941-21/2010 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 26.01.2010
Grundschulverband Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung

des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab
(Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)

für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	473.600,00 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.000,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

Finanzierung von Ausgaben wird

a) im Verwaltungshaushalt auf	419.100,00 €
-------------------------------	--------------

(Betriebskostenumlage),

b) im Vermögenshaushalt auf	10.000,00 €
-----------------------------	-------------

(Investitionsumlage)

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf festgesetzt.	429.100,00 €
--	--------------

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober 2009) besuchten, umgelegt.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2008 besuchten, beträgt 170 Verbandsschüler.

Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler
auf 2.524,1176 €
festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 21.01.2010 Nr. 21-941-22/2010 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 26.01.2010
Hauptschulverband Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.